

Inhalt

// Editorial

Die „E-Rechnung“ kommt! 1

// Arbeitgeber

bAV 2024 – Reform der Betriebsrente steht kurz bevor 2

Steuerliche Betriebsveranstaltungen: Wer muss eingeladen werden? 2

// Unternehmen

Risikomanagement in Familienunternehmen 2

// Kommentar

Verrechnungspreise: Europäischer Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht mischen mit 3

// Internationales Steuerrecht

Internationale Arbeitnehmermobilität wird nicht einfacher 3

// Immobilien

Veräußerung privat genutzter Immobilien – Begriff „eigene Wohnzwecke“ 4

Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer für Gebäudeabschreibung 4

// Intern

Herzlichen Glückwunsch zum bestandenen Steuerberaterexamen! 4

// Impressum

// Editorial

Die „E-Rechnung“ kommt!

Mit Verkündung des Wachstumschancengesetzes Ende März 2024 ist nun (endlich?) der Weg für die verpflichtende Einführung der elektronischen Rechnung („E-Rechnung“) geebnet. Deutschland läuft damit nicht – wie sonst häufig – Vorgaben aus der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie hinterher, sondern bringt das Thema früh- oder jedenfalls rechtzeitig auf den Weg. Aus Europa soll die elektronische Rechnungstellung im Zuge der Maßnahmen unter dem Schlagwort „ViDA“ (VAT in the Digital Age) auf den Tisch



kommen – bisher fehlt es hier aber noch an einer Einigung. Der deutsche Vorstoß wie auch der anderer Länder – allen voran Italien – erfolgt deshalb unabhängig von einer europäischen Regelung.

Die E-Rechnung kann unternehmensinterne Prozesse effizienter machen. Aus Sicht der Finanzverwaltungen bietet sie ebenfalls Vorteile: So können darauf perspektivisch (auch europaweit) digitale Meldesysteme aufgesetzt werden, die das bisherige Konzept der

USt-VA und der ZM ersetzen. Sie ist damit nicht zuletzt eine Maßnahme zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug.

Die Einführung der E-Rechnungs-Pflicht erfolgt sukzessive: Die Verpflichtung besteht im ersten Schritt nur für B2B-Umsätze im Inland, wobei die Pflicht ab 01.01.2025 nur darin besteht, E-Rechnungen von Geschäftspartnern empfangen zu können. Erst ab 01.01.2027 müssen tatsächlich zwingend auch selbst E-Rechnungen erstellt werden, wobei Ausnahmen bestehen.

Eine E-Rechnung muss den Vorgaben der europäischen Norm EN 16931 genügen. Die bisher bereits geläufigen Formate ZUGFeRD und XRechnung tun das. Einfache PDF-Dateien oder Rechnungen im JPEG- oder TIF-Format, die heute gern als elektronische Rechnungen bezeichnet werden, genügen den künftigen Anforderungen dagegen nicht. Deutschland hat sich dabei nicht für eine staatlich vorgegebene Form oder gar Plattform entschieden; Unternehmen müssen oder vielmehr können die Vorgaben deshalb auf ihren eigenen Systemen umsetzen. Das dürfte regelmäßig unproblematisch sein. So bietet z. B. auch DATEV mit „Unternehmen online“ eine Umsetzungsmöglichkeit. Nur wer bisher kein System nutzt, das E-Rechnungen verarbeiten kann, muss sich kurzfristig um einen geeigneten Anbieter kümmern.



Roland Gruber
Steuerberater
Partner

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de
Hirschzeller Straße 4 | 87600 Kaufbeuren | Telefon: +49 8341 90170 | E-Mail: info@kf.atg.de

Augsburger Treuhand

Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 | 86150 Augsburg | Telefon: +49 821 343680 | E-Mail: info@a.atg.de

ATG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de

Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Augartenweg 24 | 87437 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 571310 | E-Mail: info@staedele-wpg.de

// Arbeitgeber

bAV 2024 – Reform der Betriebsrente steht kurz bevor

Die Bundesregierung will noch in dieser Legislaturperiode die betriebliche Altersversorgung reformieren. Im Fokus stehen vor allem Verbesserungen, bei denen Arbeitgeber nur noch Beiträge für die betriebliche Altersversorgung zusagen, aber keine festen Leistungen mehr garantieren müssen. Arbeitgebern soll eine reine Beitragszusage ohne Leistungsgarantie ermöglicht werden.

Der Arbeitgeber ist arbeitsrechtlich verpflichtet, die einmal erteilte Zusage zu erfüllen, und kann sich auch nicht unter Berufung auf fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entziehen. Eingriffe in Anwartschaften und Ansprüche sind nur unter engen Voraus-

setzungen möglich und zulässig. Die Sicherheit der Betriebsrentner wird durch höhere Risiken und Belastungen der Arbeitgeber erkauft. Das hat inzwischen zur Konsequenz, dass Arbeitgeber zögern, Zusagen zu machen, und insgesamt wird diese Entwicklung als Problem bei der weiteren Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung gesehen. Sind Risiken hoch, führen insbesondere Garantien zu konservativer Anlage, die zunehmend unattraktiv werden, weil eine Rendite kaum noch erzielt werden kann. Das bedeutet auch, dass sich die Zurückhaltung bei künftigen Zusagen verstärken wird; diese dürften im Wert auch geringer ausfallen.

Neue Hoffnung ist aber an das sogenannte Betriebsrentenstärkungsgesetz 24 geknüpft, das nach Auskünften des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kurzfristig veröffentlicht werden soll. Um den Markt der betrieblichen Altersversorgung anzukurbeln, plant die Bundesregierung nun die Öffnung von Sozialpartnermodellen. Künftig sollten auch Betriebe ohne Tarifvertrag, jedoch mit Arbeitnehmervertretung per Betriebsvereinbarung entsprechende Regelungen einführen können.

Sobald der 50-seitige (!) Referentenentwurf veröffentlicht wird, werden wir Sie an dieser Stelle über die weiteren Entwicklungen informieren.

// Arbeitgeber

Steuerliche Betriebsveranstaltungen: Wer muss eingeladen werden?

Das Steuerrecht definiert Betriebsveranstaltungen als Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Dabei dürfen nicht nur Mitarbeiter eingeladen werden, sondern in gewissem Umfang auch Begleitpersonen.

Der bekannte Freibetrag in Höhe von 110 € wird dabei nur gewährt, wenn die Veranstaltung allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Das schließt Veranstaltungen für Personengruppen aus, die nicht als Betriebsteil verstanden werden können. So gilt der Freibetrag nicht, wenn beispielsweise lediglich der Vorstand, bestimmte Führungsebenen oder ein Personen-

kreis, der für besondere Leistungen belohnt werden soll, eingeladen werden. Gerade in größeren Unternehmen sind solche Feiern – aus ganz unterschiedlichen Anlässen und mit verschiedensten Zusammensetzungen – aber nicht unüblich. Das ist in der Praxis zu beachten, wobei die doch überschaubare Höhe des Freibetrags dazu führt, dass dieser wohl meistens ohnehin anderweitig ausgeschöpft wird.

Unabhängig vom Freibetrag dürfte aber kaum ein Arbeitgeber daran interessiert sein, Gäste einer Betriebsveranstaltung im Nachgang mit der nächsten Lohnabrechnung mit Lohnsteuer zu belasten. Hier hilft die Mög-

lichkeit, die Lohnsteuer auf steuerpflichtige Einladungen pauschal mit 25 % abzuführen. In diesem Zusammenhang geholfen hat nun auch der Bundesfinanzhof, der klargestellt hat, dass die Pauschalierung für alle Betriebsveranstaltungen anwendbar ist und das Kriterium des Offenstehens hier nicht gilt. Für die Praxis ist das eine wichtige Entscheidung, die von der Finanzverwaltung bisher nicht kommentiert wurde. Es bleibt aber zu hoffen, dass zukünftig jede Art von Betriebsveranstaltung für beliebige Personengruppen pauschal besteuert werden kann, um die praxisferne Pflicht zum Lohnsteuerabzug zu vermeiden.

// Unternehmen

Risikomanagement in Familienunternehmen

Das Wort „Risikomanagement“ wird in der Praxis unterschiedlich definiert. Der Gesetzgeber fordert z. B. im Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG), dass die Geschäftsführung fortlaufend Entwicklungen, die den Fortbestand gefährden können, überwachen muss. Erkennt sie solche Entwicklungen, muss sie geeignete Maßnahmen ergreifen und die Aufsichtsorgane darüber informieren. Dabei ist zu beachten, dass Einzelrisiken manchmal erst in Summe oder im Zeitablauf zu einer Bestandsgefährdung führen können. Deshalb muss die Geschäftsführung sicherstellen, dass sämtliche Risiken erfasst werden, die in ihrem Zusammenspiel potenziell bestandsgefährdend sein können. Darunter versteht man solche Risiken, die sich wesentlich auf

die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und bei Eintritt zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit innerhalb der nächsten 24 Monate führen können.

Der größte Teil der Risiken bei Familienunternehmen entstammt nur wenigen Positionen, und zwar den Umsätzen und den großen Aufwandspositionen wie Materialkosten, Personalkosten oder sonstigen Kosten wie Miete und Zinsen.

Hinzu kommt aber noch ein weiteres spezielles Risiko, und zwar, dass auch die Familie selbst zu einem Risiko für das Unternehmen werden kann. So können ungelöste Probleme der Familie oder eine fehlende Einigkeit über die strategische Ausrichtung

den Bestand des Unternehmens gefährden. Deshalb muss auch die Familienstruktur in die Risikoanalyse einbezogen werden.

Im Risikomanagement geht es dabei nicht darum, eine große Anzahl an Risiken zu erfassen, sondern vielmehr um die Identifikation der für das Unternehmen wesentlichen. Als Rahmen für die Gestaltung des Risikomanagements wird in der Literatur eine Orientierung am DIIR-Revisionsstandard Nr. 2.1 des Deutschen Instituts für Interne Revision empfohlen.

Für Familienunternehmen besteht dabei die Herausforderung, eine Balance zwischen der notwendigen Formalisierung des Risikomanagements und der Bewahrung der Flexibilität zu finden, die Familienunternehmen auszeichnet.

Verrechnungspreise: Europäischer Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht mischen mit

Die voranschreitende Globalisierung lenkt die Aufmerksamkeit verstärkt auf das internationale Steuerrecht. Hierbei spielen wirtschaftliche und steuerliche Betrachtungen eine herausragende Rolle. Verrechnungspreise und deren Dokumentation sowie die Berücksichtigung der sich stetig ändernden Rahmenbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Steuer-Compliance in Unternehmen. Eine Verrechnungspreisdokumentation soll dabei grundsätzlich die Angemessenheit der Preise, die zwischen Gesellschaften eines Konzerns für ausgetauschte Güter und Dienstleistungen angesetzt werden, dokumentieren. Im Fokus steht der Fremdvergleichsgrundsatz – mit dem Ziel, dass die Preise in einem Konzern so vereinbart werden, wie sie unabhängige Dritte unter vergleichbaren Bedingungen vereinbart hätten. Ein Abweichen vom vorgenannten Fremdvergleichsgrundsatz hat bis dato stets zu Problemen bei Betriebsprüfungen geführt, selbst dann, wenn die Abweichung gut begründet werden konnte.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das schon großzügiger gesehen und unter bestimmten Umständen Abweichungen vom Fremdvergleichsgrundsatz akzeptiert. Basierend auf der bisherigen Rechtsprechung des EuGH müssen die Verrechnungspreise nicht immer dem entsprechen, was fremde Dritte miteinander vereinbaren würden. Eine Abweichung vom Fremdvergleichspreis in

einer existenzbedrohenden Krise der verbundenen Unternehmen muss gemäß EuGH zudem nicht besonders begründet sein – anders als vom deutschen Bundesfinanzministerium gefordert.

Deutschland tut sich mit diesen Grundsätzen schwer. Nun ist jedoch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dazwischengegangen: Sowohl die Finanzverwaltung als auch der Bundesfinanzhof (BFH) kann die enge Interpretation der bisher ergangenen Rechtsprechung des EuGH nicht mehr aufrechterhalten. Das BVerfG hat eine Entscheidung des BFH aufgehoben, weil die Frage, inwieweit eine Abweichung vom Fremdvergleichsgrundsatz zulässig ist, nicht dem EuGH vorgelegt worden ist. Das eröffnet interessante Spielräume.

Indes bleibt weiter fraglich, in welchem Umfang der EuGH eine Abweichung vom Fremdvergleichsgrundsatz tatsächlich für zulässig hält.

Eine Abweichung vom Fremdvergleichspreis darf nämlich auch nicht zu willkürlichen Gewinnverlagerungen führen. Das mehrleistende Unternehmen braucht also eine Kompensation, um das Abweichen vom Fremdvergleichspreis auszugleichen. In der Folge stellt sich mithin die Frage, wie eine Kompensation sachlich und zeitlich gelagert sein sollte, damit insgesamt ein angemessene



Dr. Simone Jäck

Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
Geschäftsführende Partnerin

ner Vorteilsausgleich stattgefunden hat. Bei der Abwägung wird es entscheidend darauf ankommen, inwieweit sich wirtschaftlich messbare Vorteile ausgleichen und noch ein zeitlicher Zusammenhang herzustellen ist.

Für Unternehmen ist es mehr denn je notwendig, noch stärker als bisher ihre Verrechnungspreisdokumentation im Rahmen eines umfassenden Tax-Compliance-Management-Systems systematisch zu erfassen, zu planen und zu steuern. Eine zentrale und integrierte Erfassung und Steuerung der Verrechnungspreise kann Inkonsistenzen frühzeitig erkennen und beseitigen. Zudem kann so eine transparente Dokumentation für die Finanzbehörden geschaffen werden.

// Internationales Steuerrecht

Internationale Arbeitnehmermobilität wird nicht einfacher

Arbeitnehmermobilität – sei es durch Homeoffice, mobiles Arbeiten oder die sogenannte Workation – scheint ein Megatrend zu sein, den das Steuerrecht insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen leider (noch?) nicht mitgeht.

Zwar hat die deutsche Finanzverwaltung inzwischen klargestellt, dass die Arbeit im Homeoffice nur in sehr engen Ausnahmefällen eine Betriebsstätte des Arbeitgebers begründet. Denkbar sei das höchstens, wenn ein Arbeitnehmer mit Leitungsfunktion dem Unternehmen tatsächlich Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten vermittelt. Diese Sichtweise ist für ausländische Unternehmen gut, deren Mitarbeiter in Deutschland arbeiten. Da unter den vorgenannten Kriterien häufig

keine Betriebsstätte entsteht, droht Unternehmen keine Besteuerung in Deutschland. Andererseits ergeben sich für deutsche Unternehmen Risiken, deren Mitarbeiter im Ausland tätig sind. Denn in anderen Ländern, auch bei europäischen Nachbarn, wird eine Betriebsstätte teilweise viel schneller angenommen. Werden Unternehmen durch Mitarbeiter im Ausland steuerpflichtig, droht eine Doppelbesteuerung, wenn das deutsche Finanzamt die Steuerpflicht im Ausland nicht anerkennt. Nur schwer zu klärende Streitfälle werden die Folge sein.

Beachtenswert ist dabei, dass der Ort der Geschäftsleitung im Einzelfall die Wohnung eines Geschäftsführers sein kann. Auch hier sind praxisrelevante Fälle denkbar, die

sowohl zum Entstehen einer Betriebsstätte als auch zur unbeschränkten Steuerpflicht des Unternehmens in Deutschland führen können.

Aber auch bei im Ausland tätigen Mitarbeitern kann die Situation schwieriger werden. Die Zuordnung des Besteuerungsrechts nach den Doppelbesteuerungsabkommen knüpft an die sogenannte Ansässigkeit an. Hier hat die deutsche Finanzverwaltung rückwirkend (!) eigene Regelungen geschaffen, die die Aufgabe der abkommensrechtlichen Ansässigkeit bei Beibehaltung des deutschen Wohnsitzes erschweren. Entsprechende Einzelfälle müssen deshalb sehr genau untersucht werden. Auch hier droht im Zweifel eine Doppelbesteuerung, die über die Lohnsteuerhaftung in Deutschland auch Unternehmen betreffen kann.

// Immobilien

Veräußerung privat genutzter Immobilien – Begriff „eigene Wohnzwecke“

Eine gesetzliche Ausnahme von der zehnjährigen Veräußerungsfrist für private Immobilien betrifft die selbst bewohnte Immobilie. Grundsätzlich muss ein Grundstück nicht nur selbst bewohnt worden sein, sondern auch zum Bewohnen geeignet sein, um die steuerliche Vergünstigung in Anspruch nehmen zu können. Hierbei ist es ausreichend, wenn beispielsweise ein Grundstück mit einem

dauerhaft bewohnten Gartenhaus veräußert wird, auch wenn die Bewohnung baurechtswidrig war. Dagegen ist die Voraussetzung „eigene Wohnzwecke“ nicht erfüllt und die 10-Jahres-Frist maßgebend, wenn ein unbebauter, als Garten genutzter Grundstücksteil vom selbst genutzten Wohnhaus abgetrennt und veräußert wird, da der abgetrennte Grundstücksteil mangels Gebäude nicht

bewohnt werden konnte. Die Selbstnutzung einer Wohnung ist zudem nicht erfüllt, wenn die Wohnung z. B. von den Eltern genutzt wird oder bei tageweiser Vermietung von Räumen, z. B. an Messebesucher.

Sprechen Sie uns gern vor der Veräußerung Ihrer privaten Immobilie an, damit wir Ihr geplantes Vorhaben steuerlich einordnen können.

// Immobilien

Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer für Gebäudeabschreibung

Steuerrechtlich werden Gebäude grundsätzlich linear und unter Zugrundelegung von typisierenden Nutzungsdauern abgeschrieben. Dem Steuerpflichtigen steht allerdings die Möglichkeit offen, das Gebäude unter Berücksichtigung der tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer abzuschreiben. Hier trifft den Steuerpflichtigen die Nachweispflicht. Die Finanzverwaltung legt strenge Anforderun-

gen an Gutachten für diesen Nachweis fest, die sowohl die Qualifikation des Gutachters als auch den Inhalt des Gutachtens sowie die Nachweismethode betreffen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) widerspricht nun in einem aktuellen Urteil Teilen der Anforderungen der Finanzverwaltung. Insbesondere sei für die Nachweiserbringung jede sach-

verständige Methode denkbar, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Eine schlichte Bezugnahme auf die modellhafte Ermittlung der Nutzungsdauer nach der ImmoWertV wird jedoch auch vom BFH als unzureichend erachtet. Es bedarf vielmehr eines Gutachtens, das die individuellen Begebenheiten des Gebäudes berücksichtigt.

ATG INTERN

Herzlichen Glückwunsch zum bestandenen Steuerberaterexamen!



Wir freuen uns sehr, dass in diesem Jahr gleich vier Mitarbeitende aus unserem Haus die anspruchsvolle Steuerberaterprüfung bestanden haben. Wir gratulieren Lukas

Mayr-Groh, Alexandra Heim, Anna Wölfle und Marc Thomalla (v. l. n. r.) und wünschen ihnen für die Zukunft weiterhin viel Erfolg.

Die Anforderungen dieser Prüfung sind hoch. Neben umfangreichen Fachkenntnissen sind eine hohe persönliche Motivation und Resilienz erforderlich. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben durch ihr Engagement und ihre Leistungsbereitschaft bewiesen, dass sie zu den Besten der Branche gehören.

Wir freuen uns sehr auf die weitere Zusammenarbeit zum Besten unserer Mandanten und sind stolz darauf, so talentierte und engagierte Fachkräfte in unserem Team zu haben. Wir freuen uns darauf, gemeinsam die Zukunft zu gestalten!

IMPRESSUM

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P. Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation

Rothkopf & Huberty Werbeagentur GmbH

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen“.

Im Bereich „News“ veröffentlichen wir zudem die aktuellen Beiträge und weitere fachliche Neuigkeiten zum Nachlesen. Dort können Sie sich auch für unseren Newsletter anmelden. Sie erhalten diese Mandantenzeitung dann in digitaler Form.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.atg.de  